PROTOKOLL

über die Beschlüsse der ausserordentlichen Generalversammlung der

Micronas Semiconductor Holding AG

vom 20. Oktober 2016 in Zürich, Technopark, Technoparkstrasse 1

I. Eröffnung, Feststellung zur Einberufung, Konstituierung und Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Dieter G. Seipler, Präsident des Verwaltungsrats, eröffnet die Versammlung um 10.00 Uhr und begrüsst die anwesenden Aktionäre sowie Herrn Matthias Bopp, CEO der Gesellschaft, Herrn Daniel Wäger, CFO der Gesellschaft, Frau Stefanie Kahle-Galonske, Verwaltungsrätin, und Herrn Keisuke Igarashi, Verwaltungsrat.

Der Vorsitzende erläutert, dass diese ausserordentliche Generalversammlung – erst die dritte seit dem IPO der Gesellschaft vor rund 20 Jahren – einberufen wurde, um über die Fusion mit der Schweizer Tochtergesellschaft von TDK Magnetic Field Sensor G.K., Tokio, Japan, der TDK Magnetic Field Sensor Switzerland AG, abzustimmen. TDK hatte bereits im Angebotsprospekt vom 22. Dezember 2015 angekündigt, dass sie die Gesellschaft vollständig übernehmen möchte.

Herr Dr. Wolfgang Müller wird zum Protokollführer ernannt. Als Stimmenzähler amtiert Frau Susy Krucker. Der Vorsitzende erklärt, dass KBT Treuhand AG Zürich, Herr Sandro Müller, als unabhängiger Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR amtet und die Revisionsstelle der Gesellschaft, KPMG AG, Zürich, heute durch Herrn Herbert Bussmann und Frau Nicole Balmer Fröhlich vertreten ist. KPMG AG ist auch in ihrer Funktion als Fusionsprüferin anwesend. Soweit die heutigen Beschlüsse öffentlich zu beurkunden sind, wird Herr Gregor Breitenmoser, Urkundsperson des Kantons Zürich, diese öffentliche Beurkundung vornehmen.

Anschliessend stellt der Vorsitzende fest:

- a) dass die Generalversammlung unter Berücksichtigung der statutarischen und gesetzlichen Vorschriften durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 180 am 16. September 2016 und durch Brief an die im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragenen Adressen von Aktionären bzw. Zustellungsbevollmächtigten eingeladen worden ist;
- b) dass den Aktionären gemäss den Bestimmungen des Fusionsgesetzes Einsicht in die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen gewährt wurde, wobei die Aktionäre auf ebendieses Einsichtsrecht in der Einladung zur heutigen ausserordentlichen Generalversammlung hingewiesen wurden;

- c) dass die heutige Generalversammlung somit statutengemäss einberufen und ordnungsgemäss konstituiert worden ist und damit für die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte beschlussfähig ist;
- d) dass, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, Abstimmungen und Wahlen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Stimmen mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen erfolgen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden;
- e) dass bezüglich Traktandum 1 jedoch das Fusionsgesetz gilt und der Fusionsbeschluss gemäss Art. 18 Abs. 5 des Fusionsgesetzes der Zustimmung von mindestens 90% der stimmberechtigten Aktien bedarf und dass nach Abzug der 1'736'026 eigenen Aktien, deren Stimmrechte von Gesetzes wegen ruhen, somit 28'021'904 Aktien stimmberechtigt sind, so dass zur Erreichung des 90%-Quorums 25'219'714 Aktienstimmen nötig sind;
- f) dass zudem zu beachten ist, dass es für das Zustandekommen der Fusion Voraussetzung ist, dass die Generalversammlung der TDK Magnetic Field Sensor Switzerland AG und die einzige Gesellschafterin von TDK Magnetic Field Sensor G.K., Tokio, Japan, den Fusionsvertrag ebenfalls genehmigen.

Der Vorsitzende teilt das Stimmregister mit und stellt fest, dass vom Aktienkapital der Gesellschaft von CHF 1'487'896.50, eingeteilt in 29'757'930 im Handelsregister eingetragene Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05, an der heutigen ausserordentlichen Generalversammlung vertreten sind:

- a) Gesamtzahl der durch Aktionäre oder Aktionärsvertreter vertretenen Namenaktien: 100;
- b) Gesamtzahl der durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (KBT Treuhand Zürich, Zürich) im Sinne von Artikel 689c des schweizerischen Obligationenrechts vertretenen Namenaktien: 26'413'841.

Somit beträgt die Gesamtzahl der vertretenen Namenaktien 26'413'941. Der Vorsitzende stellt fest, dass die absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen 13'206'971 Stimmen beträgt, dass 5% der der vertretenen Aktienstimmen 1'320'698 Stimmen beträgen und dass zur Erreichung des 90%-Quorums 25'219'714 Aktienstimmen nötig sind.

Gegen diese Feststellungen des Vorsitzenden wird kein Widerspruch erhoben.

II. Traktandum 1: Genehmigung des Fusionsvertrags zwischen TDK Magnetic Field Sensor Switzerland AG, der Gesellschaft und TDK Magnetic Field Sensor G.K. und des statutarischen Zwischenabschlusses der Gesellschaft per 31. Juli 2016

Im Namen des Verwaltungsrats stellt der Vorsitzende den folgenden Antrag:

Genehmigung des Fusionsvertrags zwischen TDK Magnetic Field Sensor Switzerland AG, Zürich, der Gesellschaft und TDK Magnetic Field Sensor G.K., Tokio, Japan, vom 9. September 2016, wodurch die Gesellschaft durch Fusion von der TDK Magnetic Field Sensor Switzerland AG absorbiert und die Gesellschaft ohne Liquidation aufgelöst und im Handelsregister gelöscht wird, sowie des statutarischen Zwischenabschlusses der Gesellschaft per 31. Juli 2016.

Der Vorsitzende verweist auf die Unterlagen, welche den Aktionären während der Frist gemäss Art. 16 des Fusionsgesetzes an den Sitzen der an der Fusion beteiligten Gesellschaften zur Einsicht aufgelegt wurden, einschliesslich der folgenden Unterlagen gemäss Art. 16 des Fusionsgesetzes:

- Fusionsvertrag gemäss Art. 12 und 13 des Fusionsgesetzes vom 9. September 2016;
- Fusionsbericht gemäss Art. 14 des Fusionsgesetzes vom 9. September 2016;
- Prüfungsbericht gemäss Art. 15 des Fusionsgesetzes vom 9. September 2016 des zugelassenen Revisionsexperten KPMG AG;
- geprüfte statutarische und konsolidierte Jahresrechnungen und Jahresberichte der Gesellschaft der letzten drei Geschäftsjahre, ungeprüfter Halbjahresabschluss der Gesellschaft per 30. Juni 2016 sowie geprüfter Zwischenabschluss der Gesellschaft per 31. Juli 2016. Für TDK Magnetic Field Sensor G.K., Tokio, Japan, lag eine Jahresrechnung per 31. März 2016 auf, da TDK Magnetic Field Sensor G.K., Tokio, Japan, erst am 17. Dezember 2015 gegründet wurde; für TDK Magnetic Field Sensor Switzerland AG lag eine Eröffnungsbilanz per 9. August 2016 auf, da TDK Magnetic Field Sensor Switzerland AG erst am 9. August 2016 im Handelsregister eingetragen wurde.

Der Vorsitzende informiert ferner, dass die Arbeitnehmer der Gesellschaft über die Fusion informiert und gemäss Art. 28 des Fusionsgesetzes konsultiert wurden.

Der Vorsitzende erläutert, dass die Vorteile der Fusion im Fusionsbericht in Ziff. 2.1 zusammengefasst sind. Durch die Fusion werden die Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft vollumfänglich in die Geschäftsaktivitäten der TDK Corporation integriert. Damit wird eine wichtige Grundlage geschaffen, um in den relevanten Märkten der kombinierten Gruppe weiter erfolgreich zu sein. Die Aktionäre der Gesellschaft werden, mit Ausnahme von TDK Magnetic Field Sensor G.K., Tokio, Japan, eine attraktive Abfindung von CHF 7.50 pro Micronas Namenaktie erhalten, die dem Angebotspreis des öffentlichen Übernahmeangebots entspricht.

Auf Anfrage des Vorsitzenden werden keine Fragen oder Gegenanträge gestellt. Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Die Versammlung stimmt dem Antrag des Verwaltungsrats mit 26'410'233 Aktienstimmen bei 1'468 Gegenstimmen und 2'240 Enthaltungen zu.

Der Vorsitzende stellt fest, dass (i) die Stimmrechte der von der Gesellschaft gehaltenen 1'736'026 eigenen Aktien ruhen und deshalb nicht ausgeübt werden durften und bei der Berechnung der qualifizierten Mehrheit von Art. 18 Abs. 5 des Fusionsgesetzes ausgeschlossen waren und (ii) die Aktionäre Traktandum 1 mit 94.2% aller 28'021'904 ausstehenden Stimmen zugestimmt haben, womit das 90%-Quorum gemäss Art. 18 Abs. 5 des Fusionsgesetzes erfüllt wurde.

Der Vorsitzende stellt zudem fest, dass, unter der Voraussetzung, dass die Generalversammlung der TDK Magnetic Field Sensor Switzerland AG und die einzige Gesellschafterin von TDK Magnetic Field Sensor G.K., Tokio, Japan, den Fusionsvertrag ebenfalls genehmigen, der Verwaltungsrat die Aufgabe hat, die Beschlüsse dieser ausserordentlichen Generalversammlung auszuführen und insbesondere die erforderliche Handelsregisteranmeldung vorzunehmen. Diese Voraussetzungen sind resp. sollten vorliegend erfüllt werden. Nach Eintragung der Fusion im Handelsregister werden die Aktionäre, mit Ausnahme von TDK Magnetic Field Sensor G.K., Tokio, Japan, somit voraussichtlich Ende Oktober 2016 CHF 7.50 pro Micronas Namenaktie erhalten.

Traktandum 2: Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Im Namen des Verwaltungsrats stellt der Vorsitzende den folgenden Antrag:

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sei Décharge zu erteilen, einschliesslich des seit der ordentlichen Generalversammlung zurückgetretenen Verwaltungsratsmitglieds.

Der Vorsitzende verweist für die nachfolgende Abstimmung auf Artikel 695 Absatz 1 des schweizerischen Obligationenrechts, wonach bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrats Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht besitzen.

Auf Anfrage des Vorsitzenden werden keine Fragen oder Gegenanträge gestellt. Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Es wird keine Einzelabstimmung verlangt und die Versammlung stimmt dem Antrag des Verwaltungsrats mit grosser Mehrheit zu (einschliesslich einer Aktionärin, die erst bei diesem Traktandum den Saal betritt), wobei die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, an der Abstimmung nicht teilnehmen.

des Verwaltungsrats sowie Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, an der Abstimmung nicht teilnehmen.

III. Schluss der Generalversammlung

Nachdem das Wort nicht weiter verlangt wird, schliesst der Vorsitzende um 10.18 Uhr MESZ die ausserordentliche Generalversammlung, nachdem er festgestellt hat, dass das eingangs erwähnte Aktienkapital während der ganzen Dauer der ausserordentlichen Generalversammlung vertreten war und dass bei Traktandum 2 zusätzliche Aktien vertreten waren. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse nach Fertigstellung des Protokolls am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufgelegt und auf der Homepage veröffentlicht werden.

Der Vorsitzende dankt den Aktionären im Namen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung für ihre Treue, die sie der Gesellschaft zumeist während vieler Jahre erwiesen haben. Ebenso bedankt sich der Vorsitzende für das Vertrauen, das Frau Stefanie Kahle-Galonske, Herr Keisuke Igarashi und ihm entgegengebracht wurde. Die Amtszeit der Verwaltungsräte wird mit Eintragung der Fusion im Handelsregister enden, weshalb sich der Vorsitzende im Namen des Verwaltungsrats verabschiedet und den Aktionären für ihr Erscheinen dankt.

Der Vorsitzende:

Dr. Diéter G. Seipler

Dr. Wolfgang Müller

Der Protokollführer: